

HESSISCHES LANDESAMT FÜR BODENMANAGEMENT UND GEOINFORMATION

219

Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Waldkappel-Mitte A 44 (Werra-Meißner-Kreis);

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Waldkappel-Mitte beabsichtigt, auf der Grundlage des vom Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) – Flurbereinigungsbehörde – aufgestellten Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes – FlurbG) gemeinschaftliche und öffentliche Anlagen herzustellen.

Für das Vorhaben war nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6), zu prüfen, ob die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern.

Die Vorprüfung des Einzelfalles hat ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch den Plan nach § 41 FlurbG zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird wie folgt begründet:

Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau-Neuanlage, Ausbau und Rückbau) beträgt rund 5,52 ha, hierzu kommen Maßnahmen der Landschaftsentwicklung auf rund 1,96 ha (1.1, 1.3 Anlage 3 UVPG).

Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten, die eine UVP erforderlich machen würden, ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).

Risiken für die Umwelt oder die Gesundheit des Menschen durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, insbesondere Luft- und Lärmemissionen, sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).

Empfindliche Nutzungen sind durch Auswirkungen des Vorhabens nicht betroffen (2.1 Anlage 3 UVPG).

Das Verfahrensgebiet liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes der Wehre. Nachteilige Auswirkungen sind durch die geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Das Verfahrensgebiet liegt teilweise im FFH-Gebiet „Werra- und Wehretal“. Es sind keine Maßnahmen geplant, die den Erhaltungszielen entgegenstehen oder diese beeinträchtigen könnten.

Kleinflächig sind nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Biotope betroffen – Beeinträchtigungen werden nicht erwartet. Weitere Schutzgebiete sind nicht betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG).

Durch den Ausbau und die Neuanlage von schwer befestigten Wegen und Schotterwegen, die Erneuerung von 2/3 begrünten Schotterwegen sowie die Beseitigung von unbefestigten Wegen entstehen auf rund 3,5 ha Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft. Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen sowie aufgrund von Vermeidungsmaßnahmen und weiteren Maßnahmen mit positiven Auswirkungen auf die Schutzgüter auf

rund 3,98 ha, sind diese als nicht erheblich einzustufen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG)

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Wiesbaden, den 20. Februar 2023

**Hessisches Landesamt für
Bodenmanagement und Geoinformation**
– Obere Flurbereinigungsbehörde –
II 2.11-LA-05-17-09-01-B-0003#002

StAnz. 10/2023 S. 430

220

Abstufung der Kreisstraße 54 (K 54) in der Gemarkung der Stadt Korbach, Ortsteile Ober-Ense und Nieder-Ense, Landkreis Waldeck-Frankenberg, Regierungsbezirk Kassel

Die bisherige K 54 in der Gemarkung der Stadt Korbach, Ortsteile Ober-Ense und Nieder-Ense, zwischen Netzknoten (NK) 4719 007 (alt) und NK 4719 008 (alt) von km 0,000 (alt) bis km 1,344 (alt) = 1,344 km hat die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und wird mit Wirkung zum 31. März 2023 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und § 5 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. September 2021 (GVBl. S. 618)). Die Straßenbaulast an der abzustufenden Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Korbach über (§ 9 und § 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Widerspruchsstelle Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement, Zentrale, Wilhelmstraße 10, 65185 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die Verfügung kann ab sofort auf der Internetseite des Verwaltungsportals Hessen <https://Verwaltungsportal.hessen.de> unter dem Pfad Unternehmen → Bauen und Immobilien → Bauplanung → Straßenbau Bekanntmachungen Hessen Mobil eingesehen werden.

Wiesbaden, den 21. Februar 2023

**Hessen Mobil – Straßen- und
Verkehrsmanagement
Zentrale**

39 c K54 WF Korbach (02/2023) – BV 3 Ar

StAnz. 10/2023 S. 430